



**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2008/014/1421/1**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Rechnungsprüfung	14.01.2009	

---

**Kirsten Beermann**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Rechnungsprüfungsausschuss	13.01.2009
Rat	26.01.2009

**Prüfung der Eröffnungsbilanz - Bestätigungsvermerk**

**Beschlussvorschlag 1:**

*1. Der Rat nimmt den durch den Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 13.01.2009 beschlossenen folgenden Bestätigungsvermerk zur Kenntnis.*

**Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses  
gemäß § 92 Abs. 5 GO  
über die Eröffnungsbilanz 2008  
der Stadt Oelde**

Die von der örtlichen Rechnungsprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURCON GmbH Münster hat auf Grundlage der von ihr durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abgegeben.

Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen lagen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Oelde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung der Eröffnungsbilanz bildet. Er erklärt sich mit den Feststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH einverstanden und machte sich deren Bericht zu eigen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt demnach wie folgt:

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang der Stadt Oelde wurden unter Beachtung des § 92 Abs. 2 GO NRW und unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie des Lageberichtes geprüft. In die Prüfung sind die ergänzenden Bestimmungen der Satzungen der Stadt Oelde und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einbezogen worden. Sie wurde so geplant, und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Oelde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise und Unterlagen für die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Oelde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht umfasst.

### **Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der gemeindlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Oelde.

Der Lagebericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Oelde und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dem Bürgermeister und dem Kämmerer wurden zuvor gemäß § 101 Abs. 2 GO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Oelde, den 13. Januar 2009

\_\_\_\_\_  
gez. Oliver Bäumker  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
gez.  
Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses

### **Beschlussvorschlag 2:**

*Auf Grundlage des Berichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH über die Prüfung Eröffnungsbilanz 2008 in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.01.2009 und auf Grundlage des o.g. Bestätigungsvermerks beschließt der Rat der Stadt Oelde gemäß §§ 92 Abs. 1, 96 GO NRW:*

*Die örtlich und überörtlich geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Eröffnungsbilanz mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen 2008 wird festgestellt.*

### **Beschlussvorschlag 3:**

*Die Ratsmitglieder beschließen:*

*Dem Bürgermeister wird für die Eröffnungsbilanz 2008 vorbehaltlose Entlastung erteilt.*

### **Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+**

**Nein**

#### **Sachverhalt:**

Auf den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.01.2009 wird verwiesen.

Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebene überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die **Gemeindeprüfungsanstalt** ebenfalls schon erfolgt ist. Diese schloss mit lediglich einer Feststellung (Beanstandung) ab, wonach die angesetzten Quoten bei den Erschließungsbeiträgen zu überprüfen sind.

Weiterhin wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Rückstellungen für Weihnachts- und Urlaubsgeld zu überdenken

Der weitere Sachverhalt ergibt sich aus den Vorschriften des § 92 Gemeindeordnung (GO) NRW:

(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften der [§ 95 Abs. 3](#) und [§ 96](#) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

(3) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach Absatz 7 vorgenommen werden.

(4) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde nach Absatz 2 vermitteln. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz. Er hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. [§ 101 Abs. 2 bis 8](#), [§103 Abs. 4, 5](#) und [7, § 104 Abs. 4](#) und [§ 105 Abs. 8](#) in den entsprechende Anwendung.

(6) Die Eröffnungsbilanz unterliegt der überörtlichen Prüfung nach [§ 105](#).

(7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.